

Da Wir sonach in der obigen Voraus-
setzung kein Hinderniß erblicken, so erthei-
len Wir hiermit, den desfalligen Landtags-
beschluß sanctionirend, Unsere Landesfürst-
liche Genehmigung zu der fernern Verbehal-
tung des Rathes Kuhn als Landtags- Syn-
dikus, unter den in der Erklärungsschrift auf-
geführten Bedingungen, und haben demnach,
sowohl wegen dessen Wiedereinsetzung von
dem Gerichts-Secretariat, als auch wegen
der ihm vom 1. Januar 1821 an, aus der
Haupt-Landschaftskasse zu zahlenden Ge-
haltzulage von 300 thlr. und wegen der
ihm, im Fall der Erledigung mit zu über-
tragenden Landschafftes-Procurator-Stelle,
an die Landesregierung, und an das Land-
schafftes-Collegium rescribirt. ic.

Beilage O.

Unterthänigste Erklärungsschrift

vom 29sten December 1820.

die Steuerverhältnisse des Amtes Ilmenau
betreffend.

In der unterthänigsten Erklärungsschrift
vom 13. December 1818. fühlte der getreue
Landtag sich verpflichtet, in Bezug auf den
Ilmenauer Landestheil auf Gleichsetzung in
Grundsteuern, so wie in indirecten Abga-
ben, ehrerbietigst anzutragen, und was die
letztere anlangt, ein von Landtag zu Land-
tag zu bestimmendes Aversionalquantum vor-
zuschlagen, weil die abgefonderte Lage des
Amtes Ilmenau der Einführung indirecter
Abgaben, wie sie in andern Landestheilen be-
stehen, entgegen zu treten schien.

Durch das höchste Decret vom 2. No-
vember dieses Jahres haben Ihre K. H.
gnädigst geruhet, dem getreuen Landtage die
zu Ausführung seiner Vorschläge abzwecken-
den Vorarbeiten der Behörden mittheilen zu

lassen, und dessen fernere Erklärung zu
erfordern, und er erlaubt sich nun, Ihre
K. H. die Ergebnisse seiner Berathung in
folgendem ehrerbietigst vorzutragen.

Ausgehend von dem Gesichtspunkte wie
nur vollkommene Gleichstellung des Amtes Il-
menau in Beziehung auf directe und indirecte
Abgaben gegen die übrigen Landestheile mit
Berücksichtigung seiner eigenthümlichen Ver-
hältnisse in den Wünschen des getreuen Land-
tags lag, so hat er was

1) die Grundsteuern
anlangt, die Nothwendigkeit erkannt, eine
veränderte Catastrirung und Herabsetzung
der steuerbaren Grundstücke in Ilmenau,
eintreten zu lassen, und zwar in der Weise,
daß die in der Stadtlur gelegenen Grund-
stücke um zwei Buchstaben, die Grundstücke auf
dem Lande aber um einen Buchstaben erniedrigt
werden, weil nur durch Herabsetzung nach diesem
Verhältniß das Ilmenauer Amt den übrigen
Landestheilen gleich zu stellen ist.

Er genehmigt daher diese zur Verwirk-
lichung seiner Grundidee führende Herab-
setzung gern.

In Betreff

2) der indirecten Abgaben,
erscheint es dem getreuen Landtage ebenfalls
rathlich, das Amt Ilmenau den übrigen Thei-
len des Großherzogthums möglichst gleich
zu stellen und dem zu Folge, die indirecte
Steuer, Impost, Tranksteuer, Consumtions-
Abgaben überhaupt und somit die Steuer-
verhältnisse der übrigen Landestheile, in ih-
rem ganzen Umfange, auf dessen Verwehner
zu erstrecken. Dabei erlaubt er sich jedoch
ehrerbietigst darauf anzutragen, daß die in-
directen Abgaben nur bis zum nächsten Land-
tage verschöneweise erhoben, und dem nächst-
künftigen Landtage die Ergebnisse des Er-
trags zu seiner ferneren Erklärung mit-
getheilt werden mögen.

Indem nun der getreue Landtag die

ihm huldreichst mitgetheilten Acten des Großherzogl. Landshafft's = Collegium, die Ueberweisung der Ilmenauer St. uergeschäfte betreffend, hierbei ehrerbietigst zurückzieht und die wirkliche Ausführung bis zu Beendigung der jetzigen Landtags = Verhandlungen ausgesetzt seyn zu lassen bittet, glaubt er die in der ihm mitgetheilten Weila. zc, überschriebenen: „Abgeforderte ganz unzielfehlliche Bemerkungen“ enthaltene Schreibeart anoch berühren zu müssen, überläßt jedoch ohne vorgreifen zu wollen, das Weitere Ihro K. H. höchstweisen Ermessen.

zc.

Beilage Q.

Höchstes Decret

vom 11. December 1820.

Mehrere Gesetzentwürfe betreffend.

Se. K. H., der Großherzog, haben befohlen, daß unter Beziehung auf das Grundgesetz vom 5. May 1816. §. 5. Nr. 6. und zum Theil unter Beziehung auf die früheren Acten dem getreuen Landtage auch folgende Gegenstände zur Prüfung und Erklärung mitgetheilt werden sollen.

- 1) Der Antrag Großherzogl. Landesregierung zu Eisenach, daß die Eisenach'sche Proceß = Ordnung, so weit solche das processualische Verfahren normirt, in dem Amte Dermbach eingeführt werden möge;
- 2) der Entwurf zu einer Bekanntmachung wegen der periodisch zu wiederholenden Publication gewisser Strafgesetze, sammt den dazu gehörigen Berichten der Landesregierungen und des Ober = Appellations = Gerichts;
- 3) der Antrag Großherzogl. Landes = Direction wegen Erstreckung des die Auf-

nahme heimathloser Personen betreffenden Publicandums vom Jahr 1808. auf sämmtliche Landestheile;

- 4) ein Protokoll = Auszug wegen Erstreckung des Verbotes vor dem 24. Jahre zu heirathen, auf den Neustädter Kreis;
- 5) der Entwurf zu General = Innungs = Artikeln;
- 6) der Entwurf eines Gesetzes über Dis = membration der Bauerzüter;
- 7) der Entwurf zu einem Huth = und Triftgesetz;
- 8) der Entwurf zu einem Gesetz über Jagden und Jagdgerechtfame und zu einem über den Schuß der Waldungen, Forste zc.

Es sind nur wenige Bemerkungen, welche zu den dieses Decret begleitenden Berichten und Acten hinzugefügt werden sollen.

Zu 1.

Der Antrag Großherzogl. Landesregierung zu Eisenach wird gerechtfertigt durch diejenigen Gründe, welche der getr. Landtag in einer Erklärungsschrift am 3. Decbr. 1818. entwickelt und anerkannt hat. Gern hätten Sich Se. K. H., der Großherzog, solcher interimistischen Verfügungen durch die Promulgation einer allgemeinen Proceß = Ordnung für das ganze Großherzogthum überhoben gesehen; allein die Bearbeitung eines Gesetzes dieses Umfangs und dieser Bedeutung hat so große Schwierigkeiten, daß die damit beauftragte Kommission keine raschen Fortschritte macht; und besser dürfte es seyn, ihr Frist zu verstaten, als das Werk selbst zu übereilen.

Zu 2.

Was diesem Entwurfe die Veranlassung gegeben, geht aus den Acten klar hervor.

Die Landesregierung, zu Weimar, trug auf eine authentische Interpretation an. Da es aber allerdings zweifelhaft zu seyn